



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Altmann, Wilh.: Die Anfänge der Heeresreform in Preußen 1807 und 1808.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Anfänge der Heeresreform in Preußen

1807 und 1808.



ie Niederlagen des Jahres 1806 hatten die völlige Unbrauchbarkeit des damaligen preußischen Heeres, welches im wesentlichen noch immer die Armee Friedrichs des Großen war, in erschreckender Weise dargethan. Wenn auch die preußischen Anführer wenig tauglich gewesen waren, so war doch der Sieg der Franzosen weit weniger der Überlegenheit ihrer Generale zuzuschreiben, als ihrer von der militärischen Technik des achtzehnten Jahrhunderts völlig abweichenden Fecthweise: gegen ihre Plänklerscharen und tief aufgestellten Angriffskolonnen konnte sich die preußische Lineartaktik nicht behaupten. Vor allem aber verhalf die Nationalisirung und Demokratisirung ihres Heeres den Franzosen zum Siege: in ihren Reihen kämpften nur von Patriotismus begeisterte Männer und nicht bloß Angehörige der untersten Stände, während die preußische Armee zum guten Teile aus geworbenen Ausländern bestand und fast gar keine Fühlung mit den bessern Volksschichten hatte; im französischen Heere war auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen keine so tiefe, allem Anscheine nach nie auszufüllende Kluft wie in dem preußischen; konnte doch jeder, der sich auszeichnete, bis zu den höchsten Stellen aufsteigen. Es war klar, daß eine Auswekung der empfangenen Scharten, eine Abschüttelung des verhaßten Fremdenjoches für Preußen nur möglich war, wenn die Erfahrungen des letzten Feldzuges nutzbar gemacht, die neue Gefechtsweise angenommen und vor allem eine innere Umwandlung des Heeres vollzogen wurde.

Die Notwendigkeit einer Reorganisation der preußischen Armee hatten schon vor den Niederlagen des Jahres 1806 fähige Offiziere eingesehen und befürwortet, insbesondere hatte Scharnhorst seine Stellung an der Berliner Militärakademie dazu benutzt, auf arge Mißstände hinzuweisen und begründete Neuerungen und Verbesserungen zu empfehlen. Auf ihn vor allem richtete sich daher das Augenmerk Friedrich Wilhelms III., als dieser in Übereinstimmung mit den Wünschen der Besten der Nation sich entschloß, die Reorganisation des Heeres ins Auge zu fassen.

So oft auch schon diese preußische Heeresreform, wie überhaupt die damals sich allmählich vollziehende Wiedergeburt des preußischen Staates, dargestellt worden ist, immer bietet sie einem Forscher, der es versteht, die großen Gesichtspunkte festzuhalten und aus dem beinahe unermesslichen Quellenmateriale neue interessante Einzelheiten auszuwählen, eine äußerst dankbare Aufgabe. Den Beweis hierfür liefert die Darstellung jener Verhältnisse in dem kürzlich erschienenen zweiten Bande der damit zu Ende geführten Biographie Scharnhorsts von Max Lehmann (Leipzig, S. Hirzel, 1887). Die großen Vorzüge, welche dem ersten Bande dieses Werkes seinerzeit (Grenzboten 1886, Nr. 27) nachgerühmt worden sind, finden sich auch in dem zweiten in vollem Maße; ja irre ich nicht, so hat der Verfasser mit diesem Bande, obgleich darin weit größere Schwierigkeiten zu überwinden waren, den ersten noch übertroffen und damit aufs glänzendste dargelegt, wie sehr gerade er dazu befähigt ist, als Lehrer an der preußischen Kriegsakademie zu wirken. Sein Buch gehört entschieden zu den hervorragendsten Erscheinungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Geschichte und verdient in den weitesten Kreisen gelesen und immer wieder gelesen zu werden. Möchten die folgenden Zeilen, welche die preußische Heeresreform in ihren Anfängen auf Grund des Lehmannschen Werkes in Kürze zur Darstellung bringen sollen, etwas dazu beitragen, daß es die verdiente Beachtung finde.

Bald nach dem Tilsiter Frieden wurde Scharnhorst von König Friedrich Wilhelm III. zum Generalmajor ernannt und an die Spitze einer Kommission gestellt, welche Vorschläge über eine Heeresreorganisation machen sollte. Aber konnte von einer solchen die Rede sein, so lange jene Kommission in ihrer Mehrheit aus Anhängern des althergebrachten Zustandes zusammengesetzt war, aus Männern bestand, denen die Notwendigkeit einer Reform gar nicht einleuchtete, denen Scharnhorst, der mit ihnen zusammenwirken sollte, jeden höhern Gedanken absprach?

Es waren dies der Generalmajor von Massenbach, sowie die beiden Oberstleutnants von Lottum und von Bronikowsky. Ersterer hatte vor den beiden andern wenigstens das voraus, daß er den Zustand der Armee aus eigener Anschauung kannte; auch galt er, weil er Danzig wacker verteidigt hatte, nicht mit Unrecht für einen tapfern und erprobten Soldaten. Lottum dagegen hatte, da er infolge einer Verwundung frühzeitig die Front mit dem Büreaudienste vertauscht hatte, nur sehr wenig Kenntnis von den wirklichen Bedürfnissen des Heeres und hielt die hergebrachten Zustände, in die er sich eingelebt hatte, für durchaus vortrefflich. Wes Geistes Kind er gewesen ist, erkennt man am besten daraus, daß er die Städteordnung und die Einführung des Landsturms bekämpft hat. Zum Schaden für das Reformwerk gab der König wegen seiner sanften und ruhigen Formen viel auf ihn. Noch unbedeutender als Lottum und ebenso wie dieser von der Vortrefflichkeit der hergebrachten Heeresorganisation durchdrungen war Bronikowsky, der anspruchsvolle Flügeladjutant des Königs, ein

intriganter Herr, dem es nicht darauf ankam, einmal wissentlich einen falschen Bericht zu erstatten.

Wenn auch Scharnhorst in der Kommission an Gneisenau,*) der jene drei in geistiger Beziehung mehr als aufwog, einen unbedingten Anhänger hatte, so durfte er doch kaum hoffen, seine Pläne durchsetzen zu können, wenn er nicht noch einen Bundesgenossen in der Reorganisationskommission erhielt. Hierzu ersah er sich den erst dreißigjährigen Major Grolmann, einen äußerst befähigten, sehr energischen Offizier, den Gneisenau aufs treffendste mit folgenden Worten charakterisiert hat: „Er huldigt nur dem Verstande und ehrt von den Gemütskräften nur die Willenskraft.“ In Grolmanns Berufung willigte auch der König, als ihm Scharnhorst vorstellte, daß die Zuziehung eines erst kürzlich ernannten Stabsoffiziers, der die Anschauungen der Subalternoffiziere genau kenne und auch wohl noch teile, für das Reorganisationswerk förderlich sein würde.

Freilich wurde die damit hergestellte Gleichheit der beiden in der Kommission vertretenen Parteien sofort wieder aufgehoben, indem die Anhänger des alten Zustandes es durchzusetzen wußten, daß noch ein Parteigenosse, Oberstleutnant von Borstell, ein Flügeladjutant des Königs, in die Kommission berufen wurde. Nun aber war an eine Einigung nicht zu denken; es kam zu scharfen Auseinandersetzungen, insbesondere gerieten Scharnhorst und Borstell, der als trocknig nicht mit Unrecht verschrien war, hart aneinander. Die Folge davon war, daß ersterer seinen Austritt erklärte für den Fall, daß Borstells Ansichten von der Kommission angenommen würden, und dieser hat ohne weiteres den König, ausscheiden zu dürfen.

Wenn auch Friedrich Wilhelm III. hierauf einging, so war er doch weit entfernt, alle Bestrebungen der Reformen zu teilen; sie standen eben in zu

*) Angeführt sei hier die treffende Charakteristik, die Lehmann Band II, S. 14 f. von Scharnhorst und Gneisenau giebt: „Wer die beiden, welche fortan alle Guten und Edeln des preussischen Heeres in ihrem Gefolge haben, zum ersten male neben einander sah, konnte wohl meinen, daß ein größerer Gegensatz nicht denkbar sei. Der eine feurig und rasch, der andre bedächtig und langsam; der eine phantasievoll und dichterisch, der andre nüchtern und trocken; der eine offen und beredt, der andre schweigsam und unbeholfen. Der eine gleichend einem klaren See, der sich selber bis auf den innersten Grund ausschließt und jedes Bildnis der Außenwelt abspiegelt, der andre einem unermesslichen Bergwerke, dessen Tiefen man forschend und hämmern durchwandern muß, um seine Schätze kennen zu lernen. Dennoch hat niemals ein Mißton den Einklang der Freundschaft zerstört, zu der sie sich vom ersten Tage ihrer gemeinsamen Wirksamkeit ab vereinigten; bewundernd schaute der jüngere zu der Erfahrung und Weisheit des ältern empor, neidlos ließ der ältere die Persönlichkeit des jüngern ihren Zauber entfalten. Jener in die Augen scheinende Gegensatz betraf durchaus nur die Form, nicht das Wesen. Da war dieselbe Geringschätzung äußerer Ehren, dieselbe Vereinerung weicher Empfindung und stählerner Willenskraft, dieselbe treue, selbstlose Hingabe an König und Vaterland, derselbe Haß wider den Wälschen, derselbe inbrünstige Wunsch, das fremde Joch abzuwerfen und die Wiedergeburt der Nation zu bewirken. Einig über den Zweck, waren die beiden nicht minder einverstanden über die Mittel.“

großem Widerspruche zu den Anschauungen, in denen er groß geworden war, und wurden auch von Männern seiner nächsten Umgebung nicht gebilligt; er unterzog sogar das Verhalten der Kommission einer gereizten Kritik und erklärte sich in einem entscheidenden Punkte offen gegen die Reformer. Erst als Gneisenau infolge dessen um seine Entlassung bat, lenkte Friedrich Wilhelm III. ein und berief an Stelle Borstells und Bronikowskys — dem letztern behagte es auf die Dauer nicht in der Kommission — zwei der eifrigsten Gesinnungsgenossen Scharnhorsts, Graf Böhen und Boyen.

Böhen, dessen hohe Verdienste um die Wiedergeburt Preußens Gustav Freytag im letzten Bande der „Mhnen“ „mit dem Zauber der Dichtung umgossen hat,“ hatte in Schlesien manche der großen Gedanken, welche Scharnhorst für ganz Preußen anstrebte, bereits verwirklicht; er hatte die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und die Vorrechte des Adels bei der Besetzung der Offizierstellen in seinem kleinen Heere aufgehoben. Boyen, der später Scharnhorsts Nachfolger im Kriegsministerium wurde und das große Werk desselben vollendete, damals ein noch wenig bekannter, aber hochgebildeter, von den Lehren Kants und den Ideen Adam Smiths erfüllter Infanteriemajor, hatte kurz vorher den Mut gehabt, offen für eine völlige Abänderung des im preußischen Heere geltenden Strafrechts einzutreten; u. a. hatte er in einem Aufsatze gesagt: „Mißhandlungen, sowohl körperliche als auch mit Worten, ersticken alle Ehrbegierde. Dasjenige Heer wird die beste Disziplin haben, welches die vollständigste und menschlichste Gesetzgebung hat. Ein Bataillon guter Menschen nützt mehr als ein Regiment Falschaffcher Rekruten!“ Boyen wurde bald eines der thätigsten Mitglieder der Reorganisationskommission.

Wenn auch somit die Reformer das Übergewicht erlangt hatten, so war doch an einen vollständigen Sieg ihrer Ideen nicht zu denken, so lange die Kommissionsbeschlüsse, welche nichts andres als Gutachten waren, dem Könige, der sich ohnedies schon schwer zu Neuerungen verstand, von seinem Generaladjutanten Lottum vorgetragen wurden; natürlich fand dieser dabei reichlich Gelegenheit, seine Meinung, die in der Kommission natürlich unterlegen war, zur Geltung zu bringen.

Kein Wunder, daß unter diesen Umständen das Reorganisationswerk nur langsam fortschritt, daß Scharnhorst beinahe verzweifelte. In einem Briefe an Hardenberg vom 2. Februar 1808 sprach er es offen aus, daß der König nie die wahren Verhältnisse erfahre und fast immer hintergangen werde, daß eine Veränderung der Lage nur von dem Eingreifen Steins erwartet werden dürfe. Und letztern, den Friedrich Wilhelm III. trotz seines innern Widerstrebens zurückberufen hatte, ist es in der That gelungen, die Opposition, welche die Vereitelung der militärischen Reform im Schilde führte, zu beseitigen: auf seinen Wunsch wurde Lottum, der sich zwischen die Person des Königs und die Reformpartei gestellt hatte, entfernt, und Scharnhorst übernahm Anfang Juni 1808 die Geschäfte des vortragenden Generaladjutanten.

Gar bald machte sich nun ein rascheres Fortschreiten des Reformwerkes bemerkbar. Zunächst wurde eine Säuberung des stehenden Heeres von allen den Elementen, welche im letzten Kriege ihre Schuldigkeit nicht gethan hatten, ins Auge gefaßt. Die allgemeine Stimmung der Nation ging dahin, daß die Strafwürdigen bestraft, die Unbrauchbaren entfernt werden müßten. Hierfür hatte sich auch der König schon in dem Ortelsburger Publikandum vom 1. Dezember 1806 erklärt. Nichts war natürlicher, als daß die Reorganisationskommission an diesen seinen Erlaß nun anknüpfte.

Den größten Unwillen hatten die zahlreichen Kapitulationen im Volke erregt. Die Reorganisationskommission glaubte daher verlangen zu müssen, daß über sämtliche Gefangennehmungen und Kapitulationen Verhöre angestellt würden. Das auf diese Weise gesammelte Material sollte dann einer besondern Untersuchungskommission übergeben werden, welche zu bestimmen hätte, ob ein Kriegsgericht stattfinden sollte oder nicht.

Die Einsetzung einer derartigen Untersuchungskommission hatte der König bereits zu der Zeit genehmigt, als Lottum noch vortragender Generaladjutant war, doch auf dessen Betreiben, mit Ausnahme des Generalauditeurs Könen, nur solche Männer dazu berufen, welche die strengen Anschauungen Scharnhorsts nicht teilten. So kam es, daß diese Untersuchungskommission zunächst nur sehr wenig leistete. Erst als Scharnhorst nach dem Ausscheiden Vorstells aus der Reorganisationskommission beim Könige, freilich mit Mühe, die Berufung Gneisenaus und Grolmanns in die Untersuchungskommission durchgesetzt hatte, entledigte sie sich ihrer überaus schwierigen Aufgabe mit dem nötigen Eifer und mit großer Strenge. Im Mai 1808 konnte die Frage, wie bei den Bestrafungen vorgegangen werden sollte, erörtert werden. Nach dem gewöhnlichen Gange der Kriegsgerichte hätten nun alle Angeklagten und Zeugen persönlich vernommen werden müssen. Bei der übergroßen Anzahl der zu vernehmenden aber erschien dies kaum ausführbar, jedenfalls hätte es sich sehr lange hingezogen. Die Kommission machte daher den Vorschlag, „nur bei den allerschwersten Vergehen das förmliche Verfahren anzuwenden; dagegen überall, wo es sich um Festungsstrafe bis zu vier Jahren, Dienstentlassung, Kassation, Ordensverlust handle, die Strafe ohne persönliche Vernehmung zu verhängen.“

Davon aber wollte Friedrich Wilhelm III. — ein schöner Beweis für seine edle Gesinnung und peinliche Gerechtigkeitsliebe — nichts wissen; er bestimmte, daß das umständlichere Verfahren überall beibehalten werden sollte. Infolge dessen sprach sich die Kommission für eine Verminderung der Zahl der kriegsgerichtlichen Aburteilungen aus und beantragte, „nur diejenigen vor Gericht zu stellen, welche eine Festung übergeben oder im freien Felde kapitulirt, welche als Befehlshaber eines großen oder kleinen Detachements sich dem Gefechte entzogen, welche durch Fahrlässigkeit den Verlust ihres Postens oder

Detachements veranlaßt hätten," während für die übrigen Vergehen der König unmittelbar die Strafe bestimmen sollte.

Auf diese Vorschläge ging Friedrich Wilhelm III. nun auch im allgemeinen ein, verminderte aber die Zahl der Aburteilungen noch, indem er verfügte, daß Offiziere, welche durch untadelhaftes Verhalten während des ostpreussischen Feldzuges frühere Vergehungen wieder gut gemacht hätten, überhaupt nicht zur Rechenschaft zu ziehen seien, außer wenn besonders schlimme Fälle vorlägen.

Mit welcher Energie nun an die Ausführung dieser königlichen Verfügung gegangen wurde, kann man daraus schließen, daß, als im Frühjahr 1809 Gneisenau und Grolmann aus der Untersuchungskommission ausschieden, deren Hauptarbeit vollendet war.

Wenn auch das strenge Gericht, welches über die Schuldigen verhängt wurde, bei der Armee einen tiefen Eindruck hervorbringen mußte, so bot es doch nur wenig Bürgschaft dafür, daß nicht in Zukunft ähnliche strafbare Vorfälle wiederkehrten. Dies konnte nur verhindert werden, wenn sämtliche physisch und moralisch untaugliche Offiziere aus der Armee entfernt, das Offizierkorps gleichsam neu geschaffen und zugleich das herkömmliche strenge Anciennitätsprinzip im Aufrücken, wobei in die höchsten Stellen fast nur Greise gelangen konnten, abgeändert wurde. Auch der König hielt das für notwendig, war sich aber über die Art und Weise, wie von nun an das Aufrücken eingerichtet werden sollte, nicht klar und beauftragte daher Scharnhorst, darüber Vorschläge zu machen. Er konnte sich an keinen dazu geeigneteren wenden: von jeher hatte Scharnhorst die Fernhaltung von „Protektion und Konnexion, Standesneid und Standeshochmut“ angestrebt. Seine Meinung ging dahin, daß die alten und unbrauchbaren Offiziere schon deswegen, weil infolge der Verminderung der Armee sich der Bedarf an Offizieren bedeutend verringert habe, den Abschied erhalten sollten, und zwar nur, sofern sie bedürftig wären, mit Pension, daß die Anciennität überhaupt zu beseitigen sei und an ihre Stelle die Wahl durch die Kameraden zu treten habe.

Allein so radikale Ansichten fanden in der Reorganisationskommission keine Billigung; sie verstand sich aber wenigstens dazu, dem Könige den Vorschlag zu machen, daß bei der Beförderung zum General die Anciennität nicht in Frage zu kommen habe. Aber selbst hiervon wollte Friedrich Wilhelm III., der hinsichtlich der Verabschiedungen auf Scharnhorsts Absicht einging und sie auszuführen befahl, nichts wissen. Doch hatten die Reformer immerhin genug damit erreicht, daß eine sehr große Anzahl unbrauchbarer Offiziere den Abschied erhielt.

Im Anschluß an die Verabschiedungen wurde der wichtigen Frage, wie das Offizierkorps der Armee ergänzt werden sollte, von der Reorganisationskommission besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Friedrich der Große hatte die Offizierstellen fast ausnahmslos Adlichen verliehen, da er in dem Glauben be-

fangen war, daß nur diese das dazu erforderliche persönliche Ehrgefühl besäßen; „der bürgerliche Offizier, dahin ging seine Meinung, könne, wenn er Schiffbruch leide, noch einen andern Stand ergreifen, stehe also nicht unter einem so gewaltigen moralischen Zwange wie der Edelmann, dessen Existenz mit der Ausstoßung aus dem Heere vernichtet sei.“ Bei dieser Bevorzugung war natürlich bei den Adlichen Hochmut und Dünkel, bei den Bürgerlichen Haß und Neid hervorgerufen worden, überhaupt eine gewaltige Spannung zwischen beiden Klassen eingetreten. Wenn auch Friedrich Wilhelm III. im allgemeinen das Bürgertum begünstigte, so wagte er doch selbst nach den Niederlagen von 1806 nicht, die Zulassung der Bürgerlichen zum Offizierstande ohne weiteres zu verfügen. In der Reorganisationskommission trat besonders Lottum für das militärische Vorrecht des Adels ein. Dagegen wiesen die Reformer darauf hin, daß die Armee, welche doch die Vereinigung aller moralischen und physischen Kräfte sämtlicher Staatsbürger sein sollte, von den Bürgerlichen als ein Staat im Staate betrachtet, daß durch die Bevorzugung des Adels alle Talente und Kenntnisse des übrigen höchst ansehnlichen Teiles der Nation der Armee entzogen würden, und stellten den bedeutsamen Grundsatz auf: „Einen Anspruch auf Offizierstellen können in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit, Thätigkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation müssen daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten militärischen Ehrenstellen Anspruch machen können.“

Demgemäß erschien es nicht mehr geraten, den Chefs der Regimenter, wie bisher, in der Annahme von Junkern (Freikorporalen), die dann Fähnriche und Leutnants wurden, völlig freie Hand zu lassen. Die Kommission einigte sich dahin, daß der Eintritt in die Offizierlaufbahn fortan von gewissen Bedingungen abhängig sein sollte; die Offiziersaspiranten, die früher häufig Knaben und ohne jede Kenntnisse gewesen waren, sollten mindestens siebzehn Jahre alt sein und ein gewisses, nicht allzu hoch bemessenes Maß von Kenntnissen besitzen, über das sie sich vor einer Prüfungskommission auszuweisen hätten. Die Aristokratie des Standes sollte also einer Aristokratie der Bildung Platz machen. Wie aber sollte sich die Beförderung der Fähnriche zu Leutnants vollziehen? Die Reorganisationskommission beantragte auf Veranlassung Scharnhorsts, daß aus der Zahl der Portepeefähnriche von den Leutnants des betreffenden Regiments drei vorgeschlagen werden sollten, von denen, nachdem sie vor einer in der Hauptstadt tagenden Prüfungskommission sich über ihre praktische und theoretische Ausbildung ausgewiesen hätten, einer durch die Stabsoffiziere und den Kommandeur dem Könige zum Offizier empfohlen werden sollte.

Ein volles Jahr dauerte es, ehe der König sich dazu verstand, seine Zustimmung zu diesen von der bisherigen Praxis so abweichenden Vorschlägen, freilich nicht ohne kleine Abänderungen, zu geben. Von diesen war die wichtigste, daß er es sich vorbehielt, den Regimentern „von Zeit zu Zeit fähige

Subjekte entweder als Portepeefähnliche oder als Offiziere zuzufenden.“ Aus diesem „Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnliche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie“ vom 6. August 1808 dürften besonders die Anforderungen, welche in den beiden Prüfungen gemacht wurden, Interesse erregen. Zum Portepeefähnlich waren folgende Kenntnisse erforderlich: „1. Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie; 2. Arithmetik inkl. Proportionen und Brüche; 3. ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe; 4. Planzeichnen, verständlich, wengleich nicht schön; 5. Elementargeographie; 6. allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.“ Wer in Friedenszeiten Offizier werden wollte, mußte folgende Kenntnisse aufweisen können: „1. Fertigkeit und Präzision in schriftlichen Aufträgen über militärische Gegenstände; 2. französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann; 3. reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie; 4. Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation; 5. Zeichnen der Situationskarten und Pläne, richtig und verständlich, ohne große Schönheit; Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Postens; 6. erweiterte Geographie und Statistik; 7. Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.“

Mit der Reform des Offizierstandes aber durften sich Scharnhorst und seine Freunde, welche, wie erwähnt, in der Armee die Kräfte aller Staatsbürger vereinigt sehen wollten, nicht begnügen; auch eine Reorganisation der Mannschaften mußten sie anstreben, zumal da diese offenbar noch notwendiger als jene war. Dies erhellt aus dem Wesen der stehenden Heere der damaligen Zeit. Seit dem dreißigjährigen Kriege bestanden diese fast ganz aus teils geworbenen, teils durch List und Gewalt zum Soldatenhandwerk gezwungenen Ausländern. Obwohl Friedrich der Große im „Antimacchiavelli“ die Vorzüge eines einheimischen und die Nachteile eines geworbenen Heeres scharfsinnig auseinandergesetzt hatte, war er doch in der Praxis von diesen Normen beinahe völlig abgewichen: ohne weiteres hatte er gefangene Österreicher in seine Regimenter gesteckt, Mannschaften in Feindesland ausgehoben. Obgleich er dabei natürlich die schlimmsten Erfahrungen gemacht hatte und von der Vortrefflichkeit des von seinem Vater eingeführten Kantonsystems, wonach den einzelnen Regimentern bestimmte Bezirke zur Zwangsaushebung zugewiesen waren, überzeugt war, wandte er es doch aus Furcht, daß es die Kultur des Landes, besonders die von ihm so begünstigte Industrie, schädigen könnte, nur in äußerst milder Form an und ließ insbesondere für die gebildeten und wohlhabenden Klassen zahllose Befreiungen zu. So kam es, daß manche seiner Regimenter ganz aus Geworbenen bestanden. „Die Idee, daß der Waffendienst eine gemeine staatliche Pflicht sei, ist ihm nicht aufgegangen.“

Wohl aber war dies in dem 1792 von seinem Nachfolger erlassenen Kantoneglement ausgesprochen, aber eben nur ausgesprochen. Wenn dieses auch mit den vielversprechenden Worten begann: „Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist eine Obliegenheit unsrer getreuen Unterthanen,“ so ließ es doch wieder so viele Ausnahmen zu, daß von einer allgemeinen Wehrpflicht gar nicht die Rede sein kann. Nach wie vor wurde der Soldatenstand allgemein als eine Strafanstalt für Taugenichtse und Dummköpfe angesehen; nach wie vor waren die angeworbenen Ausländer in dem preussischen Heere überwiegend, und dabei waren diese fast samt und sonders, wie Scharnhorst einmal bemerkt, „Vagabunden, Trunkenbolde, Diebe, Taugenichtse und andre Verbrecher.“ Den wenigen guten Elementen, welche sich in einzelnen Regimentern befanden, hatten sicherlich, wie auch vielen der übrigen, schlaue Werber durch List und Betrug oder Gewalt den bunten Rock angezogen. War es daher nicht ganz natürlich, daß die auf diese Weise eingefangenen ihrerseits den Werbeherrn zu betrügen, d. h. bei jeder sich ihnen darbietenden Gelegenheit fortzulaufen suchten? Hieraus erklären sich die vielen Vorsichtsmaßregeln, die gegen das Ausreißen getroffen wurden, die zahlreichen und umfassenden Erlasse gegen die Deserteure und deren grausame Bestrafung. Solche Truppen, deren man nicht ganz sicher war, waren auch nur in der altmodischen Lineartaktik zu verwenden; sie zerstreut fechten lassen, worauf die neuere, besonders von den Franzosen angewandte Taktik den größten Nachdruck legte, hieß nichts andres, als ihnen das Weglaufen erleichtern.

Für die Heeresreform bot sich Scharnhorst an den Milizaufgeboten eine treffliche Anknüpfung; noch war die mit ihren Anfängen bis in die germanische Urzeit zurückreichende Bewehrung aller waffenfähigen Männer nicht vergessen, wie sie sich denn auch in manchen Gegenden noch erhalten hatte. „Der Gedanke der Dienstpflicht und das eng damit zusammenhängende Postulat der Nationalität sind von der Miliz auf das stehende Heer übergegangen. Ein weiteres Merkmal der Miliz ist die zeitliche Begrenzung der Pflichtigkeit: auch sie wurde allmählich Eigentum der Armee. Die herrlichste Mitgift aber, welche der Idee des stehenden Heeres durch die Vermählung mit dem Milizgedanken zufiel, war die Allgemeinheit der Wehrpflicht.“

Scharnhorst, der bereits 1803 zur Rettung von Hannover den Landsturm und Anfang 1807 das ganze nordwestliche Deutschland zum Kampfe wider Napoleon hatte aufbieten wollen, kam nach dem Tilsiter Frieden zu der Überzeugung, „daß fortan in Preußen jeder Stand und jede Landschaft durch die Schule des Waffendienstes gehen und an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen müsse.“

Wie aber sollte dieser Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht zur Ausführung gebracht, in welcher Weise alle waffenfähigen zur Vaterlandsverteidigung herangezogen werden? Sollte die ganze waffenfähige Mannschaft in das

stehende Heer eingereicht und nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit wieder entlassen werden, bis es geboten erschien, sie einzuberufen? Dies ging schon deswegen nicht an, weil die Mittel zur Erhaltung eines so großen stehenden Heeres nicht da waren, ganz abgesehen davon, daß auch der noch im Lande stehende Feind dies schwerlich zugegeben hätte. Eine Trennung des stehenden Heeres und der Miliz erschien daher Scharnhorst als notwendig, zumal da er nicht mit Unrecht fürchtete, daß gar manche Bürger nur höchst unwillig in das bei ihnen so verrufene Heer treten würden. Und zwar sollte in jedem Gemeinwesen das mit dem neunzehnten Jahre erreichte wehrpflichtige Alter teils zur Ergänzung des stehenden Heeres, teils zur Miliz bestimmt sein. Zur letztern sollten alle die gehören, welche die Mittel hätten, sich selbst zu bewaffnen, zu bekleiden und während der Exerzirzeit zu unterhalten. Die Ausbildung dieser Miliz sollte acht Wochen in Anspruch nehmen und von Offizieren der Linie geleitet werden; damit aber die Milizen in der gehörigen Übung blieben, sollten sie bis zu ihrem einunddreißigsten Lebensjahre noch alle Jahre auf vier Wochen eingezogen werden. Durch die Schaffung der Miliz sollte das stehende Heer in Friedenszeiten im Garnisondienste, damit es mehr Zeit auf den Felddienst und das Scheibenschießen verwenden könnte, erleichtert, im Kriege unterstützt werden. Für den Fall der äußersten Not nahm Scharnhorst noch damals ein allgemeines Aufgebot in Aussicht, für das die Jahreshgrenzen der Miliz (19 und 31 Jahre) nicht maßgebend sein sollten.

Allein, mochte auch die Reorganisationskommission diese so wertvollen Vorschläge billigen und den von Scharnhorst in jeder Hinsicht vortrefflich verfaßten „Vorläufigen Entwurf zur Verfassung der Provinzialtruppen“ dem Könige (am 15. März 1808) überreichen, dieser wollte von solchen tief einschneidenden Neuerungen nichts wissen. „Als bleibende Institutionen erregten ihm allgemeine Dienstpflcht und Landwehr selbst dann noch die schwersten Bedenken, als sie ihm seinen Thron zurückerobert und Europa von der gallischen Tyrannei befreit hatten; wie viel skeptischer stand er ihnen damals, als sie noch ganz unbewährt waren, gegenüber.“

Doch erreichte die Reorganisationskommission wenigstens so viel, daß mit der ausländischen Werbung für immer gebrochen und die militärische Strafordnung einer gründlichen Prüfung unterzogen wurde. Letztere hätten die Reformer kaum durchgeführt, wenn sie nicht dabei die wirksamste Unterstützung an dem berufenen Vertreter der Militärjustiz, dem Generalauditeur Könen, gefunden hätten. Von diesem rührt auch die schließliche Fassung der neuen Kriegsartikel her, welche am 26. Mai 1808 dem Könige überreicht wurden. Ihre Tendenz läßt sich am besten daraus erkennen, daß darin „an Stelle der entehrenden Züchtigungen des Prügels und Gassenlaufens ein sorgfältig abgestuftes System der Freiheitsstrafen“ gesetzt war.

Auch die frühere Art der Offizierstrafen, welche auf eine öffentliche Bloß-

stellung des Schuldigen hinausliefen, mußte beseitigt werden. Scharnhorst und seine Freunde stellten bei den Vorschlägen, die sie in Bezug auf die Offizierstrafen machten, die Zucht der Korporation in den Vordergrund und hatten die Freude, daß die betreffende Verordnung in ihrem Sinne erlassen wurde. Jedes Offizierkorps wurde befugt, ein Ehrengericht zu bilden, und andererseits hatte jeder Offizier das Recht, die Berufung eines solchen zu verlangen. Was durch diese Selbstzucht des Offizierkorps erreicht werden sollte, ist in der Verordnung mit folgenden Worten schön gesagt: „Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht und der gute Ruf des ganzen Offizierkorps als der Anteil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offizierkorps sein muß, so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Notwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollte, mit Strafen belegen zu müssen.“

Auch eine Änderung im Belohnungswesen wurde angebahnt. Von größter Tragweite aber waren die Reformen, welche Scharnhorst auf dem Gebiete der Militärverwaltung plante. Ursprünglich hatten allein die Obersten, mit welchen der Kriegsherr eine sogenannte Kapitulation abzuschließen pflegte, dafür zu sorgen gehabt, daß die einzelnen Truppenteile vollständig waren, auch hatte in ihren Händen die ganze Gerichtsbarkeit über die Truppen gelegen. Allmählich war aber eine Änderung dieses Verhältnisses eingetreten; die einst so überaus selbständige Stellung des Obersten war verloren gegangen, indem der Kriegsherr unmittelbare Fühlung mit seinem Heere gewonnen hatte. Unter Friedrich dem Großen war 1746 aus dem Generaldirektorium, der Zentralbehörde des Staates, eine für die Bedürfnisse des Heeres bestimmte Abteilung, das Militärdepartement, abgezweigt worden. Derselbe Monarch hatte dann nach dem siebenjährigen Kriege mehrere Regimenter zu sogenannten Inspektionen zusammengefaßt, „deren Chefs, Generalinspektoren genannt, ihm fortan über Rekrutierung, Werbung, Avancement, Urlaubs- und Heiratsgesuche u. dergl. zu berichten hatten.“ Während alle diese Angelegenheiten von Friedrich dem Großen persönlich und unmittelbar erledigt worden waren, hatte sein Nachfolger, der über eine so gewaltige Arbeitskraft nicht verfügte, 1787 zwar eine militärische Zentralbehörde geschaffen, das „Oberkriegskollegium,“ aber diesem die Generalinspektion nicht untergeordnet und auch nicht das mit dem Generaldirektorium in Verbindung stehende Militärdepartement beseitigt. 1796 wurden dann noch die Rechte des Oberkriegskollegiums bedeutend vermindert und die Zahl seiner Departements auf drei beschränkt. Wie wenig aber dieser sehr verwickelte Mechanismus brauchbar war, erhellt zur Genüge aus den zahllosen Kompetenzstreitigkeiten; er leistete so gut wie gar nichts. Verzeichnisse der aktiven Offiziere, der be-

sol deten Truppen, die vorhandenen Bewaffnungsgegenstände, Proviantvorräte waren nicht angelegt, die Festungswerke wurden ruhig dem Verfall preisgegeben, die Gewehre in schlechtem Zustande gelassen, für Munition, für warme Kleidung nicht im mindesten gesorgt. Es gab nur ein Mittel, hier Ordnung zu schaffen: „Unterordnung aller militärischen Instanzen unter eine einzige Behörde, das Kriegsministerium.“

Die Errichtung eines solchen hatte der Freiherr vom Stein bereits im Frühjahr 1806 verlangt; in dem Organisationsplane, den er auf Grund von Vorarbeiten Scharnhorsts am 23. November 1807 dem Könige einreichte, stellte er von neuem diese Forderung. Und zwar sollte das einzusetzende Kriegsministerium in zwei Abteilungen zerfallen: der einen sollte die Verfassung und das Kommando, der andern die ökonomische Verwaltung des Heeres anvertraut sein. Hierzu erteilte Friedrich Wilhelm III., nachdem Böttum, der ihm besonders abgeraten hatte, entfernt war, am 15. Juli 1808 seine Zustimmung, ohne allerdings das Kriegsministerium förmlich und endgiltig einzusetzen.

Der erste große Vorteil, welchen die Stiftung einer für die gesamte militärische Verwaltung verantwortliche Zentralbehörde mit sich brachte, war der Wegfall der Kapitulationen mit den Chefs der Regimenter. „Die Einkünfte, welche ein General bisher, sei es als Regiments-, sei es als Kompagniechef, bezogen hatte, wurden aufgehoben; vom 1. August 1808 erhielten sämtliche Generale ihren Gehalt unmittelbar aus der Generalkriegskasse. Gleichzeitig wurden die Regimentskommandeure aus dem Abhängigkeitsverhältnisse, in dem sie bisher zu den Regimentschefs gestanden, befreit: fortan hatten sie den Befehl über ihr Regiment allein. Die Würde des Regimentschefs selber wurde nicht abgeschafft, aber sie sank zu einer Ehrenbezeugung herab, durch welche fortan, wenn sich die Gelegenheit bot, verdiente Führer des vaterländischen Heeres und Mitglieder der Fürstenfamilien des In- und Auslandes ausgezeichnet wurden.“ Auch die Generalinspektoren wurden abgeschafft: „jetzt erst war die Armee ganz des Königs, der letzte Rest der Landsknechtszeit aus ihrer Zentralverwaltung entfernt: wie es seit dem 9. Oktober 1807 keine Unterthanen der Unterthanen mehr gab, so seit dem Sommer 1808 keine Soldaten der Soldaten.“

Dies sind die wesentlichsten militärischen Reformen, mit welchen der große Umschwung des preußischen Heerwesens eingeleitet wurde. Seinen Abschluß hat er erst erhalten, nachdem Scharnhorst, die Seele dieser Bestrebungen, am 31. Mai 1813 den Tod fürs Vaterland gestorben war. Die neue Lehre vom Kriege, die er verkündigt hatte, ist dann von Clausewitz litterarisch begründet worden. Alle kriegerischen Erfolge aber verdankt der preußische Staat der allgemeinen Wehrpflicht, aber auch deren endgiltige Einführung (3. September 1814) hat ihr intellektueller Urheber Scharnhorst nicht erlebt.